

**Satzung vom 05.11.2020 zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen  
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland  
und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde  
vom 06.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **05.11.2020** folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2021 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,015489 €/m <sup>2</sup>
b) Weg, Fahrwege	0,006698 €/m <sup>2</sup>
c) Waldfläche, Gehölz	0,001819 €/m <sup>2</sup>
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002302 €/m <sup>2</sup>
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,000324 €/m <sup>2</sup>
f) Unland, Sumpf	0,001203 €/m <sup>2</sup>
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,000411 €/m <sup>2</sup>

- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für

a) Wege, Fahrwege	0,002580 €/m <sup>2</sup>
b) Waldfläche, Gehölz	0,001232 €/m
c) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,001480 €/m <sup>2</sup>

d) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung

0,001637 €/m<sup>2</sup>

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Ferdinandshof, den 05.11.2020

gez. Gerd Hamm  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.